

Vorlagefragen

1. Ist der Ausdruck „eine Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht“ unter Anwendung des nationalen Rechts auszulegen, das den Begriff des Unmöglichmachens an ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln einer bestimmten Person knüpft?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Ist der Ausdruck „eine Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht“ dahin gehend auszulegen, dass davon neben vorsätzlichen Handlungen oder vorsätzlich herbeigeführten Umständen, die die Durchführung der Kontrolle unmöglich machen, auch jedes andere Tun oder Unterlassen erfasst ist, das auf Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters zurückgeführt werden kann, wenn aufgrund dessen die Vor-Ort-Kontrolle nicht vollständig durchgeführt werden konnte?
3. Falls Frage 2 bejaht wird: Ist die Verhängung der Sanktion nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ⁽¹⁾ daran geknüpft, dass der Betriebsinhaber von dem Teil der Kontrolle, der seine Mitwirkung erfordert, angemessen benachrichtigt wurde?
4. Ist in Fällen, in denen der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht auf dem Hof lebt, der Begriff des Vertreters in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 nach nationalem Recht oder nach dem Gemeinschaftsrecht/Recht der Europäischen Union auszulegen?
5. Falls die vorangehende Frage nach dem Gemeinschaftsrecht/Recht der Europäischen Union zu beurteilen ist: Ist Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 dahin gehend auszulegen, dass als Vertreter des Betriebsinhabers bei Vor-Ort-Kontrollen jede volljährige geschäftsfähige Person anzusehen ist, die auf dem Hof lebt und der zumindest teilweise die Bewirtschaftung des Hofes anvertraut wurde?
6. Falls Frage 4 nach dem Gemeinschaftsrecht/Recht der Europäischen Union zu beurteilen und Frage 5 zu verneinen ist: Ist ein Hofinhaber (ein Betriebsinhaber im Sinne des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 796/2004), der nicht auf dem Hof lebt, verpflichtet, einen Vertreter zu bestellen, der grundsätzlich jederzeit auf dem Hof erreichbar ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 141, S. 18)

Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 21. Dezember 2009 — Ralph James Bartlett, Natalio Gonzalez Ramos, Jason Michael Taylor/Secretary of State for Work and Pensions

(Rechtssache C-537/09)

(2010/C 63/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ralph James Bartlett, Natalio Gonzalez Ramos, Jason Michael Taylor

Beklagter: Secretary of State for Work and Pensions

Vorlagefragen

1. a) Kann die Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte nach den Sections 71 bis 76 des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 (Gesetz von 1992 über Sozialversicherungsbeiträge und -leistungen) für Zeiträume, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 ⁽¹⁾ in der unmittelbar vor dem 5. Mai 2005 geltenden Fassung Anwendung findet, abgetrennt von der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte in ihrer Gesamtheit entweder als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung oder als beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 2a oder in eine sonstige Kategorie eingeordnet werden?
- b) Falls die Frage a) zu bejahen ist, welche Kategorie ist die richtige?
- c) Falls die Frage a) zu verneinen ist, in welche Kategorie ist die Unterhaltsbeihilfe für Behinderte richtigerweise einzuordnen?
- d) Falls die Antwort auf Frage b) oder Frage c) zur Einordnung als Leistung der sozialen Sicherheit führt, handelt es sich dann bei der fraglichen Leistung um eine Leistung bei Krankheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a oder um eine Leistung bei Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b?

- e) Spielt für die Beantwortung einer der vorstehenden Fragen die im Urteil vom 18. Oktober 2007, Kommission/Parlament und Rat (C-299/05, Slg. 2007, I-8695, Nr. 2 des Tenors), angeordnete zeitliche Aufrechterhaltung eine Rolle?
2. a) Kann die Mobilitätskomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte nach den Sections 71 bis 76 des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 für Zeiträume, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 in der aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005⁽²⁾ ab 5. Mai 2005 geltenden Fassung Anwendung findet, abgetrennt von der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte in ihrer Gesamtheit entweder als Leistung der sozialen Sicherheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung oder als beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 2a oder in eine sonstige Kategorie eingeordnet werden?
- b) Falls die Frage a) zu bejahen ist, welche Kategorie ist die richtige?
- c) Falls die Frage a) zu verneinen ist, in welche Kategorie ist die Unterhaltsbeihilfe für Behinderte richtigerweise einzuordnen?
- d) Falls die Antwort auf Frage b) oder Frage c) zur Einordnung als Leistung der sozialen Sicherheit führt, handelt es sich dann bei der fraglichen Leistung um eine Leistung bei Krankheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a oder um eine Leistung bei Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b?
3. Falls die Beantwortung der vorstehenden Fragen zu dem Ergebnis führt, dass die Mobilitätskomponente richtigerweise als beitragsunabhängige Sonderleistung einzuordnen ist, sind irgendwelche anderen Regelungen oder Grundsätze des EG-Rechts im Rahmen der Frage relevant, ob das Vereinigte Königreich berechtigt ist, sich in Fällen wie den vorliegenden auf die Wohnsitz- und Anwesenheitsvoraussetzungen in Regulation 2(1)(a) der Social Security (Disability Living Allowance) Regulations 1991 (Sozialversicherungsverordnung von 1991 über die Unterhaltsbeihilfe für Behinderte) zu berufen?

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 117, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di Pace di Varese (Italien), eingereicht am 17. Dezember 2009 — Siddiquee Mohammed Mohiuddin/Azienda Sanitaria Locale der Provinz Varese

(Rechtssache C-541/09)

(2010/C 63/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di Pace di Varese

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Siddiquee Mohammed Mohiuddin

Beklagter: Azienda Sanitaria Locale der Provinz Varese

Vorlagefragen

1. Begründen die Art. 4 und 6 der Verordnung 882/04⁽¹⁾ ein subjektives Recht der Bürger, im Bereich von Lebensmitteln und Getränken ausschließlich Kontrollen durch Personal, das die dort aufgeführten Anforderungen erfüllt, unterworfen zu werden, das im Verfahren geltend gemacht und den Sanktionsansprüchen der Mitgliedstaaten entgegengehalten werden kann?
2. Für den Fall der Verneinung: Hat die Richtlinie 2000/13⁽²⁾ im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zur Regelung der Etikettierung von Lebensmitteln und Getränken Gesundheitsbezug?
3. Hindern die Richtlinie 76/768⁽³⁾ mit späteren Änderungen oder andere einschlägige Gemeinschaftsbestimmungen einen Mitgliedstaat daran, die Verantwortlichkeit der an der Produktions- und Absatzkette Beteiligten unterschiedlich auszustatten und den Händler wegen seiner Tätigkeit hiervon auszunehmen?